

II-2631 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1371 13

1991 -07- 0 8

A N F R A G E

der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Müllverbrennungsanlage Wels - Genehmigungsverfahren

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die zukünftige geplante Müllverbrennungsanlage Wels kam es zu schweren Ungereimtheiten sowie zu heftiger Kritik seitens der betroffenen Bürger an der Tätigkeit von Behörden und diversen Gutachtern.

Zur Aufklärung dieser Ungereimtheiten richten deshalb die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Von der ZAFMG (Piringer) existieren für den Bereich der MVA Wels vier gutachterliche Äußerungen: Vom 16.7.1990, vom 25.1., vom 13.3. sowie vom April 1991, wobei die zuletzt berechneten Immissionswerte deutlich niedriger liegen als die zuerst berechneten.
 - a) Wie erklärt Gutachter Piringer die verschiedenen produzierten Ergebnisse?
 - b) War der anfängliche Ansatz fachlich nicht haltbar?
 - c) Ist es üblich solange zu rechnen bis gefährliche Werte herauskommen bzw. den Ansatz so lange zu ändern, damit das Ergebnis den Erwartungen der Behörde entspricht?
 - d) Hätten die ursprünglichen Rechenwerte die Genehmigungsfähigkeit des Projektes beeinträchtigt?
2. Ist es für die Behörde akzeptabel, daß Gutachter Prof. Wurst im Rahmen seiner Bodenuntersuchungen im Raum Wels - Schwermetalle (Juli 1990) die gültigen Grenzwerte der OÖ Klärschlammverordnung völlig negiert?

Kann es der Minister verantworten, daß durch dieses Negieren ungesagt bleibt, daß von 12 Bodenproben 5 den Grenzwert von Kadmium von 1 mg/kg deutlich überschreiten, Probe 8 mit 0,98 ihn beinahe erreicht, der Mittelwert aller Proben von 0,81 mg/kg ihn zu vier fünftel ausschöpft?

3. Kann es der Minister akzeptieren, daß derselbe Prof. Wurst im gewerblichen Genehmigungsverfahren für die beantragte MVA Wels auf die genannten Bodenuntersuchungen erneut zurückgreift und neuerlich keinen Bezug zu den Überschreitungen der gültigen oberösterreichischen Grenzwerte herstellt?
4. Kann der Minister es tolerieren, daß die Gewerbebehörde Wels diesen besagten Gutachter bestelle, obwohl besagte Mängel bereits 1990 bekannt waren?
5. Erscheint dem Minister die Bestellung des angesprochenen Gutachters Wurst durch die Gewerbebehörde akzeptabel, obwohl er zuvor und gleichzeitig mit den Behördenverfahren für die Konsenswerberin im gegenständlichen Verfahren gearbeitet hat und dadurch befangen erscheint (vgl. Ringhofer, Verwaltungsverfahren, Band 1, Entscheidung 10 zu § 53 AVG)?
6. Entspricht der Gutachter Prof. Heide nach Meinung des Ministers zur Sorgfaltspflicht für Gutachter, wenn er für sein Gutachten im gegenständlichen Verfahren zur MVA Wels passagenweise sein Gutachten für die Spittelau mitsamt dem darin enthaltenen Fehler übernimmt, auf den er schon damals hingewiesen wurde (die Stellungnahme von Dr. Kruse, Toxikologie Kiel, 4.12.1989, Seite 4, zeigte den Schreibfehler "unabhängig" auf in Punkt 3.1.1., vorletzte Zeile, wo es im Gegenteil "abhängig" heißen muß. Im Gutachten für Wels Punkt 3.1.1., vorletzte Zeile ist derselbe Fehler wieder unverändert, obwohl dadurch der Sinn ins Gegenteil verkehrt und der bescheiderlassende Jurist gröblich in die Irre geführt werden könnte)?